

Absenzenregelung

Gemäss Verordnung über Beurteilung, Zeugnis und Übertritt §9 Absatz c werden die unentschuldigten Absenzen im Zeugnis lektionenweise festgehalten. Um allfälligen Missverständnissen und Problemen vorzubeugen, gelten die folgenden Regelungen bezüglich Absenzen:

1. Voraussehbare Absenzen wie Urlaub, Ferienverlängerungen, Arzttermine sind im Voraus einzureichen. Die Informationen dazu sind in der Broschüre der Schule zu finden.
2. Kurzfristige Absenzen wie Krankheit sind dem Sekretariat telefonisch zu melden.
3. Wenn die/der Schülerin/Schüler wieder in die Schule kommt, legt sie/er innerhalb von 10 Schultagen unaufgefordert der Klassenlehrperson/der Fachlehrperson die schriftliche, begründete Entschuldigung im Korrespondenzheft vor, sonst gilt die Absenz als unentschuldigt.
4. Alle Schülerinnen und Schüler führen ein Korrespondenzheft.

Die Schulleitung